

1959	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1959	Nr. 27
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
26. 6. 59	<b>Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1959 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern</b> .....	721
25. 6. 59	Zwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl .....	723

**Gesetz**  
**zu dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1959 zum Abkommen vom 15. Juli 1931**  
**zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
**zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern**  
**und der Erbschaftsteuern.**

Vom 26. Juni 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 20. März 1959 unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 38) wird zugestimmt. Das Zusatzprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zusatzprotokoll nach seinem Abschnitt V Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juni 1959.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

**Zusatzprotokoll  
zum Abkommen vom 15. Juli 1931  
zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern**

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

haben, um das am 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern abgeschlossene Abkommen samt Schlußprotokoll, in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 9. September 1957, zu ändern, das nachstehende Zusatzprotokoll vereinbart:

**I. Änderungen des Abkommens vom 15. Juli 1931  
in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 9. September 1957**

1. Artikel 2 Absätze 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unbewegliches Vermögen (einschließlich Zubehör) und Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich dieses Vermögen befindet.

(2) Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Privatrechts) über Grundstücke Anwendung finden, sowie Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sind dem unbeweglichen Vermögen gleichzuachten.“

„(4) Hypothekarisch gesicherte Forderungen (einschließlich Anleiensobligationen) und Einkünfte daraus werden nach Artikel 6 besteuert.“

2. Artikel 2 Absatz 5 wird aufgehoben.

3. In den III. Abschnitt wird folgender Artikel 12 A eingefügt:

**„ Artikel 12 A**

(1) Die Staatsangehörigen eines der beiden Staaten dürfen in dem anderen Staate keiner Besteuerung oder einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b) in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft: alle natürlichen Personen, die die schweizerische Staatsangehörigkeit haben;
- c) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem der beiden Staaten geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines der beiden Staaten in dem anderen Staate hat, darf in dem anderen Staate nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen dieses anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Vorschrift ist nicht dahin auszulegen, daß sie einen Staat verpflichtet, den Personen mit Wohnsitz in dem anderen Staate Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den Personen mit Wohnsitz in seinem Gebiet gewährt.

(4) Die Unternehmen eines der beiden Staaten, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer Person mit Wohnsitz in dem anderen Staat oder mehreren solchen Personen gehört oder der Kontrolle dieser Personen unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Staate keiner Besteuerung oder einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.“

**II. Änderungen des Schlußprotokolls zum Abkommen  
vom 15. Juli 1931  
in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 9. September 1957**

4. Absatz 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. Absatz 2 des Schlußprotokolls zu den Artikeln 2 und 10 wird aufgehoben.

6. Absatz 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„(3) Zinsen im Sinne des Artikels 6 sind Einkünfte aus Darlehen, Obligationen, Kassenscheinen, Schuldverschreibungen oder aus irgendeiner anderen Schuldverpflichtung.“

7. Das Schlußprotokoll zu Artikel 6 erhält folgende neue Absätze 11 und 12:

„(11) Solange in der Bundesrepublik Deutschland der Satz der Körperschaftsteuer für ausgeschüttete Gewinne niedriger ist als der Steuersatz für nichtausgeschüttete Gewinne und der Unterschied 20 vom Hundert oder mehr beträgt, ist, abweichend von Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a die in der Bundesrepublik Deutschland im Abzugsweg (an der Quelle) erhobene Steuer nur in Höhe des Betrages zu erstatten, der 25 vom Hundert der Dividenden übersteigt, wenn die Dividenden an eine Kapitalgesellschaft mit Wohnsitz in der Schweiz gezahlt werden, der mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der ausschüttenden Gesellschaft gehören. Sind jedoch diese Dividenden bei der ausschüttenden Gesellschaft keine „berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen“ im Sinne des § 19 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes der Bundesrepublik Deutschland, so ist die in der Bundesrepublik Deutschland im Abzugsweg (an der Quelle) erhobene Steuer in Höhe des Betrages zu erstatten, der 10 vom Hundert dieser Dividenden übersteigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dividenden, die unter Absatz 4 fallen.

(12) Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 11 sind Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung."

### III. Geltung des Zusatzprotokolls für das Land Berlin

(1) Dieses Zusatzprotokoll gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei Anwendung dieses Zusatzprotokolls auf das Land Berlin gelten die Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

### IV. Änderung des Notenwechsels zum Zusatzprotokoll vom 9. September 1957

Ziffer 2 des Notenwechsels zum Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 wird aufgehoben.

### V. Inkrafttreten und erstmalige Anwendung

(1) Dieses Zusatzprotokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden; es tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Dieses Zusatzprotokoll ist anzuwenden:

- a) auf die im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden, die nach dem 30. Juni 1959 fällig werden;
- b) auf die sonstigen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1958 erhoben werden;
- c) auf die Erbschaftsteuern von Nachlässen der Personen, die nach dem 31. Dezember 1958 sterben.

(3) Wird das Gesetz der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Zusatzprotokoll nach dem 30. Juni 1959 im Bundesgesetzblatt verkündet, so ist dieses Zusatzprotokoll abweichend von Absatz 2 Buchstabe a auf die im Abzugsweg (an der Quelle) erhobenen Steuern von Dividenden anzuwenden, die nach dem Ablauf des Kalendermonats fällig werden, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfindet.

(4) Dieses Zusatzprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

(5) Die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der beiden Staaten werden ermächtigt, den Wortlaut des Abkommens und des zugehörigen Schlußprotokolls unter Berücksichtigung dieses Zusatzprotokolls zu veröffentlichen.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Bonn am 20. März 1959 in zwei Urschriften.

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
K n a p p s t e i n

Für die  
Schweizerische Eidgenossenschaft:  
F r e y

## Zwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Vom 25. Juni 1959.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) in der Fassung des § 4 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) verordnet die Bundesregierung:

### § 1

Der Deutsche Zolltarif 1959 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 751) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift 7 zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) erhält folgende Fassung:

7. Zollkontingent der Tarifnr. 73.15.

Der ermäßigte Zollsatz von 4% des Wertes für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger

(Wälzlagerstahl) der Tarifnr. 73.15-B-4-b-1 (Anmerkung), 2 (Anmerkung), 3-a und b (Anmerkung) und B-5-a (Anmerkung) gilt für eine Gesamtmenge von 2 500 t in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1959.

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

2. In der Tarifnr. 73.08 (Warmbreitband usw.) erhält die Anmerkung zu Tarifnr. 73.08-A-1 folgende Fassung:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.08-A-1

Warmbreitband in Rollen, nicht plattiert, mit einer Breite von weniger als 1,5 m, bis zu einer Gesamtmenge von 30.000 t in der Zeit vom 1. Juli 1959 bis 31. Dezember 1959 .....

—

3

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

3. In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle usw.) erhält im Absatz B-6-a-1 (Elektrobleche usw.) die Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-6-a-1 folgende Fassung:

Anmerkung zu Tarifnr. 73.15-B-6-a-1

Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke, bis zu einer Gesamtmenge von 6 250 t in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959 .....

—

frei

Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) vom 24. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 728) und § 5 des Zolltarifgesetzes vom 23. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 751) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Die Änderung in § 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 1959 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Etsel